

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Roth Werke GmbH für die Verlegung und Montage von Roth Flächen-Heiz- und Kühlsystemen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese AGB sind gegenüber Personen anwendbar, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer, § 14 Abs. 1 BGB).
- (2) Die AGB gelten für die Verlegung und Montage von Roth Flächen-Heiz- und Kühlsystemen durch die Roth Werke GmbH im Namen und im Auftrag des Vertragspartners (im Folgenden: Auftraggeber), soweit nicht im Einzelfall individualvertraglich abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden.
- (3) Die AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, die Roth Werke GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung zu der Geltung einzelner oder vollständiger AGB des Auftraggebers erteilt.
- (4) Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die im Internet unter www.roth-werke.de/de/roth-allgemeine-geschaeftsbedingungen.htm abgerufen werden kann.
- (5) Für Lieferungen und Verkäufe durch die Roth Werke GmbH gelten – soweit die vorliegenden AGB keine Regelung treffen – die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Roth Werke GmbH in der neuesten Fassung, die ebenfalls im Internet unter www.roth-werke.de/de/roth-allgemeine-geschaeftsbedingungen.htm abgerufen werden kann.

2. Auftragsdurchführung

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt den Vorschriften der VOB/B im Ganzen.
- (2) Die Roth Werke GmbH ist berechtigt, Unteraufträge an Subunternehmer zu erteilen.
- (3) Leistungen, die zwischen den Vertragsparteien nicht vereinbart sind, dürfen durch die Roth Werke GmbH durchgeführt und zusätzlich berechnet werden, sofern diese Leistungen für die Vertragserfüllung notwendig sind und im offensichtlichen oder mutmaßlichen Interesse des Auftraggebers erfolgen und dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt werden.
- (4) Das zu verlegende Roth Flächen-Heiz- und Kühlsystem wird je nach Einzelfall entweder von dem Auftraggeber oder von der Roth Werke GmbH oder von deren Subunternehmer beigestellt. Sofern die Beistellung durch den Auftraggeber erfolgt, ist dieser zur Sicherstellung der fristgerechten Auftragsdurchführung verpflichtet, das Roth Flächen-Heiz- und Kühlsystem fristgerecht auf eigene Kosten an den Montageort zu verbringen; sofern der Auftraggeber die rechtzeitige Beistellung der Roth Flächen-Heiz- und Kühlsysteme nicht gewährleisten kann, hat der Auftraggeber die Roth Werke GmbH unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Roth Werke GmbH die für die Durchführung des jeweiligen Auftrags benötigten Unterlagen und Informationen unentgeltlich rechtzeitig vor Auftragsbeginn zu übergeben. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen und Informationen.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Auftragsdurchführung auf seine Kosten zu prüfen und sicherzustellen, dass der Zustand der Räumlichkeiten des Endkunden, mithin der Montageort, an dem das Roth Flächen-Heiz- und Kühlsystem verlegt und montiert werden soll, die Verlege- und Montagearbeiten ohne Gefahr und ohne insoweit bedingte nachträglich auftretende Mängel ermöglicht; der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die Verlegung und Montage der Roth Flächen-Heiz- und Kühlsysteme am Montageort unverzüglich nach Ankunft der Roth Werke GmbH oder des von dieser beauftragten Subunternehmers begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Fertigstellung durchgeführt werden kann. Festgestellte und erkennbare Probleme und Einwände muss der Auftraggeber unverzüglich schriftlich gegenüber der Roth Werke GmbH anzeigen. Kommt der Auftraggeber diesen Pflichten nicht nach, gehen dadurch bedingte Verzögerungen des Auftragsbeginns oder der Auftragsdurchführung und jegliche Leistungshindernisse zu seinen Lasten. Die weiteren gesetzlichen Rechte der Roth Werke GmbH, z.B. wegen Annahmeverzugs, Unmöglichkeit, etc., bleiben unberührt.
- (7) Für bauseits zu erbringende Leistungen übernimmt die Roth Werke GmbH keine Haftung.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung der Roth Werke GmbH erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Preisverzeichnisses der Roth Werke GmbH nach dem konkreten Aufmaß zzgl. dem verbrauchten Material gemäß Einzelnachweis. Zusätzlich erhält die Roth Werke GmbH von dem Auftraggeber eine Anfahrtspauschale, deren Höhe sich aus dem Preisverzeichnis oder individueller Vereinbarung ergibt.
- (2) Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die der Roth Werke GmbH in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist. Der Abzug von Skonto bedarf der individualvertraglichen Vereinbarung.
- (3) Nach Vertragsabschluss eingetretene Materialpreis- oder sonstige Kostenabweichungen führen nur nach individueller Vereinbarung oder unter den Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB zu einer Erhöhung oder Reduzierung der Vergütung.
- (4) Die Roth Werke GmbH ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen.

- (5) Sofern in der Rechnung kein abweichender Fälligkeitstermin genannt wird, ist der Rechnungsbetrag binnen 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig; dies gilt sowohl für Abschlagsrechnungen als auch für Schlussrechnungen. Die Fälligkeitsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum und endet mit Ablauf des 14. Kalendertages nach dem Rechnungsdatum. Als Datum des Zahlungseingangs gilt der Tag der endgültigen Gutschrift des Betrages auf dem in der Rechnung genannten Bankkonto der Roth Werke GmbH.
- (6) Der Auftraggeber ist zur Ausübung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten nur in Textform anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.

4. Ausführungsfristen

- (1) Ausführungsfristen und Fertigstellungstermine sind nicht bindend, es sei denn, es wird ausdrücklich in Textform eine verbindliche Frist vereinbart.
- (2) Im Übrigen wird auf die §§ 5, 6 VOB/B verwiesen.

5. Abnahme

- (1) Es gelten die Vorschriften des § 12 VOB/B.
- (2) Sofern ein Abnahmetermin stattfindet, übergibt die Roth Werke GmbH dem Auftraggeber ein Druckprotokoll, aus dem sich die mangelfreie Verlegung und Montage der Roth Flächen-Heiz- und Kühlsysteme ergibt, die Verteilerbeschriftung und eine Fotodokumentation über die erfolgte Verlegung und Montage des Roth Flächen-Heiz- und Kühlsystems; die Abwicklung der Abnahme und die Übergabe der vorgenannten Dokumente kann auch durch einen von der Roth Werke GmbH beauftragten Subunternehmer erfolgen. Findet kein Abnahmetermin statt, übermittelt die Roth Werke GmbH dem Auftraggeber das Druckprotokoll, die Verteilerbeschriftung und die Fotodokumentation zusammen mit der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, spätestens aber mit Zusendung der Rechnung.

6. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung und Haftung folgt den Regelungen der VOB/B.

7. Verschwiegenheitsverpflichtung und Kundenschutzvereinbarung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, über den Inhalt des Vertragsverhältnisses sowie über alle Tatsachen im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich gleichermaßen auf die Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.
- (2) Dem Auftraggeber ist es nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Roth Werke GmbH gestattet, die ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Roth Werke GmbH überlassenen Daten, Informationen und Dokumente für Vertragsverhältnisse mit Dritten zu verwenden. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, das Druckprotokoll, die Verteilerbeschriftung und die Fotodokumentation gemäß Ziffer 6 (2) gegenüber dem Endkunden, bei dem das Roth Flächen-Heiz- und Kühlsystem durch die Roth Werke GmbH verlegt wurde, zu verwenden, sofern und soweit die Verwendung für jene Vertragsdurchführung erforderlich ist. Auf Verlangen der Roth Werke GmbH hat der Auftraggeber der Roth Werke GmbH hierüber uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Auftraggeber sichert der Roth Werke GmbH während der Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie 18 Monate nach dessen Beendigung Kundenschutz zu. Die Kundenschutzvereinbarung gilt auch für alle geschäftsvorbereitenden Maßnahmen. Der Kundenschutz erfasst alle von der Roth Werke GmbH mit der Auftragsdurchführung beauftragten Subunternehmer. Dem Auftraggeber ist es während der Kundenschutzdauer verboten, mit den Subunternehmern der Roth Werke GmbH wegen unmittelbarer Aufträge zur Verlegung und Montage von Roth Flächen-Heiz- und Kühlsystemen in Kontakt zu treten, dahingehenden Angebote der Subunternehmer einzuholen und mit den Subunternehmern der Roth Werke GmbH Verträge zur Verlegung der Roth Flächen-Heiz- und Kühlsysteme abzuschließen. Sofern Subunternehmer der Roth Werke GmbH Anfragen und Angebote zur Verlegung von Roth Flächen-Heiz- und Kühlsystemen zur unmittelbaren Auftragserteilung durch den Auftraggeber an diesen richten, ist dieser verpflichtet, jene Angebote und Anfragen unverzüglich an die Roth Werke GmbH weiterzuleiten.
- (4) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Auftraggebers gegen seine Kundenschutzpflichten verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 an die Roth Werke GmbH. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vertragsstrafe gemäß § 11 VOB/B. Sonstige Schadenersatzansprüche der Roth Werke GmbH gegen den Auftraggeber bleiben unberührt; eine Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf weitere Schadenersatzansprüche der Roth Werke GmbH erfolgt nicht.

8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Erfüllungsort der Sitz der Roth Werke GmbH ist. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle vertragsgegenständlichen Ansprüche der Sitz der Roth Werke GmbH; die Roth Werke GmbH ist jedoch wahlweise auch berechtigt, Klage gegen den Auftraggeber an dessen Sitz zu erheben.